

**Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

Via Mail: stadtplanungsamt@gießen.de

7. November 2023

- **Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht im Auftrag des im Briefkopf genannten Landesverbandes des BUND Hessen e.V., der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU).

Wir haben zu der Flächen-Ausweisung erhebliche Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan und lehnen sie daher grundsätzlich ab. Wir begründen dies mit Mängeln in der Planung, der Bewertung und des Ausgleichs des vorliegenden Vorentwurfs.

Da aktuell noch immer nicht alle Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bauleitplan-Verfahren der vorhergehenden Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg aus 2008 erfüllt sind, befürchten wir grundsätzlich, dass es auch im vorliegenden Fall zur mangelhaften oder unvollständigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kommen kann.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Planunterlagen vorgetragen.

Mängel der vorgelegten naturschutzfachlichen Daten als Grundlage der Planung

Wir haben die Stadt Gießen am 14. März 2022 darauf hingewiesen, dass die Erfassungen der Tierwelt in Bebauungsplänen entsprechend den Vorgaben in Hessen für den Straßenbau durchgeführt werden sollten. Diese Methodenvorgaben sind weitaus umfangreicher, als die bisher gewählten Untersuchungsmethoden der Stadt Gießen für ihre Eingriffe. Für die vorgelegten Gutachten im Bereich der Firma Bieber+Marburg wurden diese Vorgaben zum Teil übernommen. Es ist jedoch zu bemängeln, dass der Untersuchungsradius, gemessen an der Schwere des Eingriffs bei weitem nicht ausreichend war. Es wurde lediglich das Eingriffsgebiet plus einem geringen Radius untersucht. Aus fachlichen Gründen wäre es notwendig gewesen, die Grenzen für die Untersuchungen weitaus größer zu fassen, um die möglichen Funktionsbeziehungen des zur Rodung vorgesehenen Waldes genau abschätzen zu können. So finden sich in nur geringer Entfernung zum jetzt gewählten Untersuchungsradius wichtige Amphibiengewässer, die mit untersucht werden hätten müssen. Dies ist eindeutig ein Mangel des Bebauungsplans.

Mängel in der Erhebung zur Fledermausfauna

Besonders gravierend sind die nicht ausreichenden Untersuchungen zur äußerst wichtigen Fledermausfauna. Nach den Vorgaben für den Straßenbau ist folgender Untersuchungsrhythmus gefordert:

- Horchboxen und Bestimmung von Sommerquartieren:

„Zur Ermittlung von Austauschbeziehungen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten pro Erfassungsgerät 3 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche von Anfang Juni bis Ende August.“

Im UG Bieber+Marburg wurde jedoch nur eine einmalige Aufnahme am Ende der Saison durchgeführt.

Noch viel wichtiger ist jedoch die Beurteilung von Gebieten mit Sommerquartierverdacht. Pro Erfassungsgerät bzw. Erfassungsstandort werden 7 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche durchgeführt im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende August.

Es wurde somit eine viel zu geringe Anzahl von Erfassungen zum Nachweis von möglichen Quartieren durchgeführt! Zudem ist zu bemängeln, dass die Position der Horchboxen nicht innerhalb der Eingriffsfläche lag. Warum wurden außerdem, nachdem klar war, dass die Untersuchungen in 2022 nicht ausreichend waren, um das wichtige Thema der Fledermausquartiere zu klären, keine zusätzlichen Erfassungen in 2023 angesetzt?

- Netzfänge:

Ein Schwachpunkt der Fledermauserhebungen ist auch, dass alle 3 Netzfänge nur im Juli durchgeführt wurden. Hiermit sinkt die Wahrscheinlichkeit, deutlich laktierende Weibchen (die dann zu Quartieren führen) zu fangen. Die Vorgaben für den Straßenbau nennen für Netzfänge einen Zeitraum von Mai bis August. Bei Nichterfolg und für die Klärung der Besetzung von Wochenstuben sind 3 weitere Netzfangtermine notwendig. Es wäre bei dem Umfang des geplanten Eingriffs unbedingt notwendig gewesen 3 weitere Netzfänge durchzuführen. Fazit: Die Erfassungen der Fledermäuse waren nicht ausreichend! Es muss eine Nachuntersuchung stattfinden, da mögliche Quartiere evtl. übersehen wurden.

Erfassung von Amphibien

Der Erfassungsradius für Amphibien war deutlich zu gering, da Amphibien größere Wanderungen von und zu ihren Laichplätzen durchführen. Uns sind Vorkommen vom streng geschützten Kammmolch im Nahbereich bekannt. Die Gewässer liegen knapp südwestlich der Untersuchungsgrenze. Sie wurden 2012 als Trittsteinbiotope angelegt und 2013 sofort von verschiedenen Amphibienarten besiedelt. In den folgenden Jahren wurden weitere Feuchtgebiete im Umfeld geschaffen, die ebenfalls sofort von Amphibien angenommen wurden. Daher muss man davon ausgehen, dass der zur Rodung vorgesehene Wald ein Landlebensraum für den streng geschützten Kammmolch darstellt, und zudem als ein wichtiger Ausbreitungs- und Wanderkorridor zum nahegelegenen FFH Gebiet der Gailschen Tongruben dient.

Erfassung von Reptilien

Bei den Reptilien muss trotz fehlender Nachweise mit dem Vorkommen der Schlingnatter sicher gerechnet werden, da im direkten Nahbereich Vorkommen der Art bekannt sind. Waldeidechse und Blindschleiche wurden 2016 in der Nähe der 2012 angelegten Gewässer festgestellt. Auch Ringelnattern und Zauneidechsen kommen im Bereich Gail an der Bahnstrecke vor.



Abbildung 1: Beobachtungen Hohltaube und Reptilien von Monika Schütz

Wildkatze

Eine Untersuchung zum möglichen Vorkommen der Wildkatze wurde nicht durchgeführt, obwohl bekannt ist, dass die Art inzwischen im Gießener Stadtwald und im NSG Bergwerkswald heimisch ist.

Avifauna

Bei den Vögeln wurden fast nur „allgemein“ häufige Arten nachgewiesen. Auffällig ist jedoch eine außerordentlich hohe Anzahl von Höhlenbrütern, insbesondere von Meisen. Nach dem Gutachten sind über 30 Paare Meisen im Gebiet zu erwarten. Dies ist hessenweit eine außergewöhnlich hohe Dichte. Zudem kommt mit der Haubenmeise eine Art vor, die inzwischen auch hessenweit stark rückläufig ist. Auch der Nachweis von neun Paaren der Sumpfmeise ist außergewöhnlich hoch. Besonders bemerkenswert ist der Nachweis des Erlenzeisigs, einer Brutvogelart, die bisher in der Stadt Gießen nicht bekannt war. Aktuell ist für Hessen eine neue Rote Liste gefährdeter Brutvögel (HGON & VSW 2023) im Druck, die unter anderem auch Hinweise auf den Erhaltungszustand der Vogelarten enthält. Nach dieser neuen Roten Liste hat die Hauben- und die Tannenmeise in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand (gelb).

Die Hohltaube wurde regelmäßig in der Nähe des UG verhört (siehe Abb. 1).

Damit müssen die planungsrelevanten Arten im Umweltbericht neu definiert werden. Man kann nicht 30 Meisenpaaren ihren Lebensraum wegnehmen und davon ausgehen, dass sie in den angrenzenden Waldbereichen einen neuen Lebensraum finden. Dieser ist dort wahrscheinlich schon von anderen Paaren belegt. Da jedoch der Untersuchungsradius für den geplanten Eingriff zu gering gewählt wurde, kann diese Frage nicht abschließend geklärt werden.

Eine Kompensation der Waldflächen durch Waldneuanlage an anderem Ort (Büdingen Wald) kann diese vor Ort verlorengegangenen Habitateigenschaften für Höhlenbrüter nicht ersetzen.

FFH-Verträglichkeit

Die FFH Verträglichkeit ist für den Eingriff ebenfalls nicht ausreichend untersucht worden. Auch für die FFH-Verträglichkeit sind aufgrund der zu geringen Erfassungstiefe die Vorkommen möglicher planungsrelevanter Amphibienarten nicht untersucht worden. Uns sind Vorkommen des Schutzziels Kammolch für das FFH Gebiet Gewässer in den Gailschen Tongruben knapp südwestlich des Eingriffsgebiet bekannt. Daher muss man davon ausgehen, dass es Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und der potenziellen Eingriffsfläche gibt. Die FFH Verträglichkeit muss daher diesbezüglich neu untersucht werden.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung muss im Hinblick auf die neue Rote Liste und der dort aufgeführten veränderten Erhaltungszustände überarbeitet werden. Insbesondere die große Zahl von Höhlenbrütern kann nicht als unproblematisch dargestellt werden.

Mängel in der Abarbeitung weiterer Schutzgüter, hier klimafunktionaler Ausgleich, Funktionen für die Erholungseignung der Landschaft und Eingriff in das Bodengefüge

Die Klimafunktionen des Waldes wie Frischluft- und Kaltluftentstehung und Luftreinigung werden lt. Umweltbericht durch einen „flächenmäßigen Ersatz“ kompensiert (IBU 2023 S. 29). Dieser Ersatz erfolgt weit entfernt im Büdinger Wald. Der grundsätzliche Konflikt des Verlustes von lokal klimawirksamen Strukturen kann dadurch nicht gelöst werden.

CO₂ -Bilanz und Standortverlagerung

Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail-West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden.

Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde. Entsprechend sollte dieser Posten vollständig aus der CO₂-Bilanz herausgerechnet werden. Zusammen mit der außerdem deutlich positiveren Biotopwert-Bilanz für die Biodiversität sehen wir diese Alternative als deutlich vorteilhafter an. In „Gail West“ bestünde außerdem die Chance für den Betrieb Bieber+Marburg zukünftig weiter zu wachsen.

Die CO₂-Werte in der BP-Begründung weichen mit 16.700 t von den ermittelten Angaben im Dokument zur CO₂-Berechnung in Höhe von 17.179.441,97 kg CO₂ ab.

Eine Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (IBU 2023 S. 47) steht nicht in strukturräumlichem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG 18.10.2023). Es bleibt unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche die Funktionen als Schutzwald und als Erholungswald in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.

Bodengefüge

Das Bodengefüge ist unter Waldlagen als weitgehend naturnah anzunehmen. Im Bereich der Eingriffsfläche wird das Bodengefüge nachhaltig gestört und kann an gleicher Stelle nicht wiederhergestellt werden. Welcher

Bodeneingriff verbleibt und wie dieser zu bewerten ist, muss ausführlich dargestellt und Bestandteil der Umweltbilanz des Verfahrens werden.

Vorhaben ist nicht vereinbar mit den Zielen der Regionalplanung

Im Regionalplan Mittelhessen (RP GIEßEN 2011) wird die Fläche, welche für die Erweiterung vorgesehen ist, als Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug dargestellt. „Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind“ (RP GIEßEN 2011).

Gemäß RP GIEßEN (2011) müssen „[d]ie **Vorranggebiete für Forstwirtschaft** [...] zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebiete sind Inanspruchnahmen (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.“

Darüber hinaus handelt es sich um Waldflächen mit Funktionen als Erholungswald und als Schutzwald im Sinne des § 13 HWaldG. Zu diesen heißt es: „Besonders wertvolle und für die Allgemeinheit unverzichtbare Waldgebiete sowie besonders gefährdete bzw. schutzbedürftige Wälder im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen durch Erklärung zu Schutz, Erholungswald bzw. Bannwald gesichert werden.“

Sollte eine Rodung innerhalb von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft nicht auszuschließen sein, darf diese nur zugelassen werden, wenn „die Waldfunktion nicht über ein vertretbares, ausgleichbares Maß hinaus beeinträchtigt werden und gleichzeitig [mit] Ersatzaufforstungen [...] ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Ersatzaufforstungen sollen in räumlicher Nähe zu den gerodeten Flächen unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. Dabei sind sowohl der von der Waldinanspruchnahme betroffene Strukturraum (insbesondere im Verdichtungs- oder Ordnungsraum) als auch der entsprechende Naturraum (Naturraum-Haupteinheitengruppe zu berücksichtigen).“

Für den Eingriff in die Waldfläche wird im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens eine Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen. Während sich die Fläche, in welcher der gegenständliche Bebauungsplan realisiert werden soll, sich in der Haupteinheitengruppe-Nr. 34 „Westhessisches Berg- und Senkenland“ liegt Büdingen in den Haupteinheitengruppen Nr. 14 „Hessisches-Fränkisches Bergland“ und Nr. 23 „Rhein-Main-Tiefland“. Da den Antragsunterlagen keine weiteren Angaben zu der genauen Aufforstungsfläche beiliegen, ist unklar, wo sich diese genau befindet. Es ist aber auch so erkennbar, dass die Ersatzaufforstungsfläche nicht in der gleichen Naturraum-Haupteinheitengruppe befindet wie die zu rodende Fläche. Somit genügt die Ersatzaufforstung nicht den Ansprüchen der Regionalplanung.

Dieser Umstand wird noch einmal durch das Vorranggebiet Regionaler Grünzug verschärft. So heißt es, dass „[i]n den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** [...] die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen [hat]. Die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer [...] Beeinträchtigung [...] der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft.“ Weiter heißt es: „Hinsichtlich der Erholungsvorsorge haben die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* die Aufgabe, eine wohnungsnaher Erholung der Bevölkerung zu gewährleisten“ und „Eine Inanspruchnahme kann

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für die dadurch verursachten Funktionsbeeinträchtigungen ein voller funktionaler Ausgleich geschaffen werden kann“.

Die „**Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft**“ sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.“ Weiter heißt es: „Bei allen Planungen und Maßnahmen, die diese Gebiete tangieren, sollen die hervorgehobenen Erfordernisse zugunsten der Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund berücksichtigt werden.“

Eine Rodung und Überbauung auf rund 4 ha Fläche steht offensichtlich in einem deutlichen Gegensatz zu den Zielen der Regionalplanung für diese Vorbehaltsgebiete und ist mit diesen nicht vereinbar.

In Bezug auf die **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** heißt es, dass „[i]nnerhalb der Vorbehaltsgebiete *oberflächennaher Lagerstätten* [...] jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben [soll], die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert“. Weiter heißt es: „Sofern die Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebiets oberflächennaher Lagerstätten für ein Vorhaben geplant wird, das eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist zunächst die besondere regionale und wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte zu ermitteln.“ Eine solche Ermittlung der Bedeutung der des Vorbehaltsgebietes ist in den Unterlagen nicht zu erkennen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gegenständliche Bauleitplanung zweifelsfrei all den oben genannten Festsetzungen des Regionalplanes Mittelhessen entgegensteht. Dies wird auch in den Unterlagen erkannt, allerdings wird hier lediglich darauf abgestellt, dass ein Abweichungsverfahren notwendig sei, ein tragfähiges Konzept für den räumlich-funktionalen Ausgleich, wie er im Regionalplan gefordert wird, fehlt allerdings vollständig.

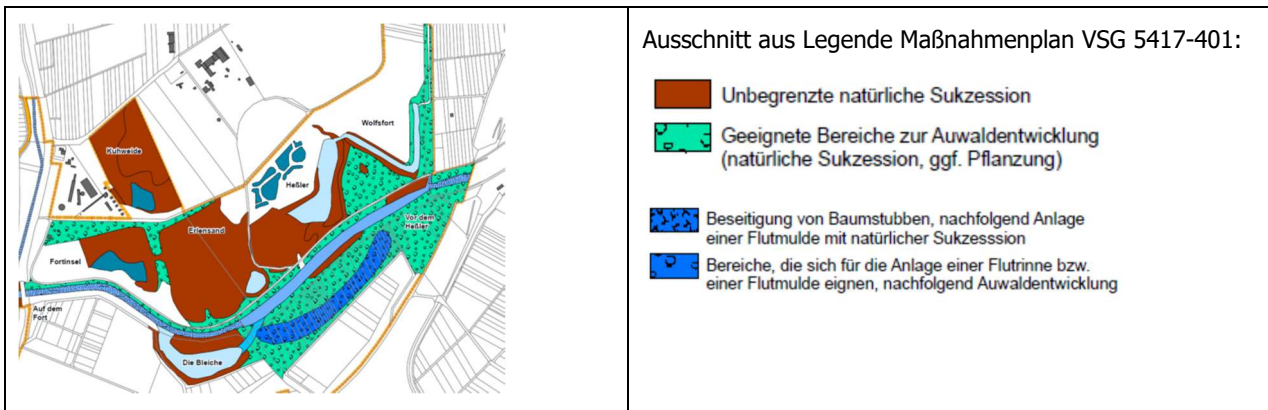
Erweiterung wurde bereits ausgeschlossen

Im Rahmen der letzten Erweiterung des Standortes war für die Abweichung von dem Regionalplan Mittelhessen ebenfalls eine Abweichung notwendig. Diese Zulassung wurde unter verschiedenen Maßgaben zugelassen, unter anderem im Entscheid zur vorausgegangenen Abweichung von 2008 folgendermaßen begründet: „Die gewerbliche/industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.“ Dies wurde durch das RP Gießen im Jahr 2008 verbindlich festgesetzt, ein Umstand welcher in den Antragsunterlagen nicht einmal eine Erwähnung findet, geschweige denn, wie diesem beigegeben werden soll. Es ist somit eindeutig, dass mit der Genehmigung der letzten Erweiterung des Standortes das Erweiterungspotenzial vollständig ausgeschöpft wurde. Dies wurde durch das RP Gießen durch eine verbindliche und endgültige Maßgabe, dass keine zusätzlichen Erweiterungen an diesem Standort mehr möglich sind entsprechend festgesetzt. Eine „zusätzliche Erweiterung und erneute Waldinanspruchnahme [wird] **ausgeschlossen**“. Eine erneute Abweichung von der Regionalplanung würde somit nicht nur die Maßgaben der bereits im Jahr 2008 durchgeführten Abweichung und damit die Abweichung an sich für ungültig erklären, sondern auch die Ziele des Regionalplanes sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes ad absurdum führen. Der vorliegende Bebauungsplan ist wie oben dargestellt somit nicht zulässig.

Kompensation

Wir kritisieren die Kompensation eines alten gewachsenen Waldbestands im Verhältnis 1:1, denn die Entwicklung eines gleichwertigen Waldes braucht Jahrzehnte. Um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden. Der forstliche Ausgleich ist ggf. bei einem 1:1-Verhältnis ausreichend kompensiert, der naturschutzfachliche Wert jedoch nicht. Zudem muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfluss, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.

Wir fordern als mögliche Kompensation eine Neuanlage von Wald im Stadtgebiet der Stadt Gießen, von 10 Hektar. Beispielsweise n der Lahnaue westlich der B 429 könnte eine solche Maßnahme realisiert werden. Diese Maßnahme ist im Maßnahmenplan des VSG dargestellt und sollte daher prioritär umgesetzt werden.



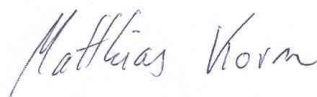
Planungsaussagen zum Steinberger Weg:

Die Festsetzungen sollten um genaue Maßnahmen gegen Vogelschlag (genaue Vorgaben), eine umweltschonende Lichtführung (Zeitbegrenzung für Außenbeleuchtung) Bewegungsmelder-Lösungen für Parkplätze und selten genutzte Bereiche und (Dach-)Begrünung ergänzt werden.

Da zum Vorentwurf noch nicht alle Informationen vorliegen, behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt Einwände zu erheben, wenn die noch fehlenden Unterlagen vorliegen.



Jonas Zimmermann (BUND)
Crednerstr. 38
35392 Gießen
jzimmermann@bund-giessen.de



i.A. Matthias Korn (HGON)



Dr. Achim Zedler
NABU-Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
achim.zedler@web.de

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht ebenfalls an die zuständige Naturschutzbehörde.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Zitierte Literatur

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (RP Gießen) (2011): Regionalplan Mittelhessen 2010.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (RP Gießen) (2015): Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“

Gesetze/Verordnungen

HWaldG (2013): Hessisches Waldgesetz. Fundstelle: GVBl. 2013 S. 458 vom 08.07.2013.